

Bremen 21.02.2013

Herr Hergert

361 10804

Lfd. Nr. **107/13**

**Vorlage für die Sitzung  
der städtischen Deputation für  
Soziales, Kinder und Jugend  
am 7. März 2013**

**Mehr Wohnungen für Flüchtlinge statt Übergangwohnheime**

**A. Problem**

Die Stadtbürgerschaft hat mit Beschluss vom 23.4.2012 den Senat aufgefordert,

1. eine Steuerungsgruppe einzusetzen, die ein Konzept zur Neuorganisation der Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften mit dem Ziel entwickelt, die Unterbringung in Übergangwohnheimen stufenweise aufzugeben. Dabei sollen Flüchtlinge in der Regel nicht länger als drei Monate in der Erstunterbringung verbleiben. Hierbei soll insbesondere sichergestellt werden, dass

a. in der Steuerungsgruppe das Sozialressort, das Gesundheitsressort, das Bauressort, der Bremer Rat für Integration und bremische Wohnungsbaugesellschaften vertreten sind;

b. ein System der Mietkostenübernahme erarbeitet wird, das unter Wahrung der gesetzlichen Rahmenbedingungen dem bremischen Wohnungsmarkt angemessen ist, und das grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge über das Stadtgebiet ermöglicht;

c. die Flüchtlinge durch Beratungsangebote weiterhin zu unterstützen und dabei die in Bremen aktiven Flüchtlingsinitiativen und –projekte zu beteiligen, mit dem Ziel der Integration der Flüchtlinge im jeweiligen Stadtteil;

d. tragfähig dauerhafte Strukturen aufgebaut werden, die die Neuorganisation der Unterbringung im Interesse der Stadtgemeinde Bremen und der Flüchtlinge nachhaltig stützen.

2. das Konzept in einem Beteiligungsverfahren mit Bremer Akteurinnen und Akteuren im Flüchtlingsbereich abzustimmen.

3. das erarbeitete Konzept wird der städtischen Deputation für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen bis Ende 2012 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt sowie der Stadtbürgerschaft zur Kenntnis gegeben.

## B. Lösung

Zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 23. April 2012 bzw. des gleichlautenden Senatsbeschlusses vom 8. Mai 2012 wurde von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, wie unter Punkt 1a. gefordert, eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die sich mit der Umsetzung der von der Bürgerschaft formulierten und nachfolgend aufgeführten Forderungen auseinandergesetzt und Lösungsmöglichkeiten entwickelt hat. In einem Beteiligungsverfahren mit Bremer Akteurinnen und Akteuren im Flüchtlingsbereich wurden die Ergebnisse und Vorschläge der Steuerungsgruppe, wie unter Punkt 2. gefordert, beraten. Die Anregungen und Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind, wie auch eine Synopse, als Anlagen beigefügt und werden nachfolgend erläutert.

Grundlage und Ziel stadtbremischer Unterbringungspolitik für AsylbewerberInnen und Flüchtlinge bleibt die möglichst frühzeitige Vermittlung von BewohnerInnen der Gemeinschaftsunterkünfte in eigenen Wohnraum sowie der stufenweise Abbau von Gemeinschaftsunterkünften, wie es die Koalitionsvereinbarung vorsieht. Hierdurch wird eine frühzeitige Integration und selbstbestimmte Teilhabe der Personen am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

Auch wenn durch den erhöhten Zuzug von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen in den letzten Monaten eine Situation eingetreten ist, der durch die Schaffung neuer Gemeinschaftsunterkünfte entgegengewirkt werden musste und weiterhin muss, wird dieses Ziel weiterhin mit einer hohen Priorität intensiv verfolgt.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Bremer Wohnungsmarkt konträr zu diesen Bestrebungen entwickelt hat und vermehrt auch andere Bevölkerungsgruppen auf den Wohnungsmarkt drängen und um preisgünstigen Wohnraum nachsuchen. Dies führt leider auch zu Konkurrenzen, die eine schnelle Überleitung in eigenen Wohnraum erschwert.

Gleichwohl konnten im Jahr 2012 mehr als 231 Personen (= 121 Bedarfsgemeinschaften) eigenen Wohnraum beziehen und aus Gemeinschaftsunterkünften der Stadtgemeinde Bremen ausziehen. Im Jahr 2010 waren es lediglich 102 Personen (= 45 Bedarfsgemeinschaften).

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen schlägt nach vorheriger Abstimmung in der Steuerungsgruppe und der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens mit Bremer Akteurinnen und Akteuren im Flüchtlingsbereich das nachfolgende bzw. als Anlage beigefügte Wohn- und Betreuungskonzept vor. Mit diesem Konzept und den schon zwischenzeitlich in Kraft gesetzten Regelungen für

- die Übernahme von Mietkautionen, die seit September 2012 mit einer Fachlichen Mitteilung zu § 3 AsylbLG geregelt ist und mit der ein großes Hindernis bei der Suche nach eigenem Wohnraum für AsylbewerberInnen und Flüchtlinge ausgeräumt wurde sowie
- eine Bremen spezifische Regelung für die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen für Flüchtlinge mit einem Duldungsstatus,

werden tragfähige und dauerhafte Strukturen geschaffen, die die Neuorganisation der Unterbringung von Flüchtlingen im Interesse der Stadtgemeinde Bremen und der Flüchtlinge nachhaltig stützen und gewährleisten.

Ein wie unter Punkt 1 b von der Bürgerschaft gefordertes System der Mietkostenübernahme speziell für AsylbewerberInnen und Flüchtlinge kann aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht umgesetzt werden und ist auch nicht erforderlich. Die Mietkostenübernahme kann nur analog der Regelung für LeistungsempfängerInnen nach dem SGB II und SGB XII angewendet werden. Aber auch die hierfür getroffenen Regelungen sind so gestaltet, dass auf die sozialräumlichen Bedingungen Rücksicht genommen wird. Sollten sich die Grundlagen oder Regeln der Mietkostenübernahme nach dem SGB II und SGB XII ändern, ist vorgesehen, diese auch für LeistungsempfängerInnen nach dem AsylbLG zu übernehmen.

Ein wesentlicher Punkt des vorgelegten Konzeptes ist die Herabsetzung der Wohndauer in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadtgemeinde Bremen, die derzeit 12 Monate beträgt. Nur durch eine verstärkte und frühere Vermittlung in Wohnungen kann ein stufenweiser Abbau von Gemeinschaftsunterkünften sowie die selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen erreicht werden.

- Ab März 2013 soll deshalb die Wohnverpflichtung für Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadtgemeinde Bremen aufgehoben werden, wenn die gesetzliche Wohnverpflichtung nach dem Asylverfahrensgesetz, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beendet ist (max. 3 Monate).
- Ausgenommen sind hiervon Personen, deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässig (§ 27a AsylVfG), unbeachtlich (§ 29 AsylVfG) oder offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylVfG) rechtmäßig abgelehnt wurde. Diese Personen können nach einer Wohndauer von 6 Monaten eigenen Wohnraum beziehen.
- Ab März 2013 soll weiterhin das Sachleistungsprinzip für die Erstaussstattung von Wohnungen aufgehoben werden. Hierdurch werden unnötige Verzögerungen beim Bezug eigenen Wohnraums und ein hoher Verwaltungsaufwand in den Sozialzentren vermieden.

Zwingend erforderlich für eine Umsetzung der Neuregelung ist jedoch außerdem die Einrichtung eines verstärkten und ambulanten Betreuungsdienstes, um in der Stadt ein Netz von haupt- und ehrenamtlichen BetreuerInnen und LotsInnen aufzubauen, das für die oftmals sprachunkundigen und mit den hiesigen Abläufen nicht vertrauten AsylbewerberInnen und Flüchtlinge Hilfestellungen und Orientierung in Fragen des täglichen Lebens anbietet.

Aber auch für VermieterInnen, Wohnungsbaugesellschaften, Kitas und Schulen müssen bei Bedarf AnsprechpartnerInnen für einen gewissen Zeitraum zur Verfügung stehen, die eine Begleitung und Orientierung gewährleisten. Die Unterbringung bzw. Vermittlung in Wohnungen kann dauerhaft nur in dieser Form für alle Seiten zufriedenstellend funktionieren und minimiert Probleme im Wohnumfeld sowie sozialen Zusammenhängen.

Diese Aufgabenstellung bewirkt wiederum neue bzw. andere Problemstellungen und Erfordernisse in der Betreuungsarbeit und Begleitung von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen.

Vorgesehen ist, die sozialpädagogische Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften durch pädagogische Fachkräfte zu erweitern, die nach dem Prinzip des Case Management ausschließlich den Auszug und die Orientierung der BewohnerInnen planen und begleiten.

Die BewohnerInnen werden zukünftig also gezielt auf ihren Auszug vorbereitet, in Deutschkurse vermittelt und bei der Wohnungssuche unterstützt und begleitet. Heimleitung und pädagogische Fachkräfte arbeiten Hand in Hand in der Gemeinschaftsunterkunft und können sich ggfls. auch gegenseitig ergänzen, abstimmen und vertreten. Der Kontakt zu Netzwerken auf Stadtebene, Sprachkursträgern u.a. wird durch die Aufgabenteilung intensiviert und kann den speziellen Bedarf Einzelner oder Gruppen berücksichtigen. Die pädagogische Fachkraft hält den Kontakt zu VermieterInnen und Wohnungsbaugesellschaften und kann so nach dem jeweiligen spezifischen Bedarf sowohl im Vorfeld als auch nach dem Bezug der Wohnung begleitend und vermittelnd tätig sein.

Nach einem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft wird ein ambulanter Betreuungsdienst mit muttersprachlichem Personal auf Entgeltbasis (ähnlich der sozialpädagogischen Familienhilfe) und mit einer auf die Person/Familie abgestimmte und variierbare Anzahl von Stunden zur Unterstützung der Personen/Familien beauftragt. Der Umfang und die Dauer der Unterstützung sind einzelfallabhängig und werden gemeinsam von der Heimleitung und der pädagogischen Fachkraft beurteilt und festgelegt.

Die Fachkräfte im ÜWH bleiben auch nach dem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft AnsprechpartnerIn für grundsätzliche und rechtliche Fragestellungen in Bezug auf aufenthalts- und leistungsbezogenen Problemstellungen. Sie knüpfen Verbindungen zu (ggfls. aufgrund des Umzugs neuen) stadtteilbezogenen Netzwerken und vermitteln in Patenschaftsprojekte.

Mit diesem System ist eine individuelle und letztendlich auch ressourcenorientierte Steuerung sowohl in der Gemeinschaftsunterkunft als auch bei der ambulanten Betreuung möglich.

Eine Koordination dieses Betreuungsdienstes erfolgt über die jetzige Beratungsstelle für Flüchtlinge bei der AWO, die auch für die Fortbildung und Schulung der MitarbeiterInnen sowie den Kontakt zu stadtteilübergreifenden Netzwerken verantwortlich ist.

Die Berechnung des Personalschlüssels für die pädagogischen Fachkräfte erfolgt auf Grundlage der für die jeweilige Gemeinschaftsunterkunft festgelegten Belegkapazität im Verhältnis von 1:120, maximal jedoch mit 1,0 BV pro Einrichtung. Hieraus ergibt sich ein derzeitiger Stellenumfang von 4,0 BV für 5 Gemeinschaftsunterkünfte. Für die Koordination werden 0,5 BV festgelegt.

Mit der Herabsetzung der Wohndauer, der Übernahme von Mietkautionen sowie der erweiterten Betreuung und Beratung von AsylbewerberInnen und Flüchtlinge sind bzw. werden verbesserte Strukturen geschaffen, die den Bezug eigenen Wohnraums und den Abbau von Gemeinschaftsunterkünften begünstigen und nachhaltig beeinflussen.

Dauerhafte und tragfähige Strukturen können jedoch nur erreicht werden, wenn ausreichender und angemessener Wohnraum in allen Stadtteilen zur Verfügung steht. Hierfür werden mit dem Wohnungsbauförderungsprogramm des Bremer Senats in den nächsten Jahren verbesserte Voraussetzungen geschaffen.

Eine Voraussetzung ist jedoch auch eine verbesserte und vertrauensvolle Zusammenarbeit bzw. Kommunikation zwischen VermieterInnen und Wohnungsbaugesellschaften einerseits und der Behörde sowie den Betreuungsträgern andererseits. Sie muss in einem prozesshaften Verfahren mit dem Ziel verbessert werden, dass Wohnungen ohne Vorbehalte an AsylbewerberInnen und Flüchtlinge vermietet werden, wie es jetzt schon von der GEWOBA praktiziert wird. Die in der Steuerungsgruppe beteiligten Organisationen der Wohnungswirtschaft stehen diesem Anliegen offen gegenüber, sofern strukturelle Verbesserungen der Kommunikation und Betreuung vollzogen werden.

### **C. Alternativen**

Keine.

Bei einer Beibehaltung der bestehenden Vorgaben und unter Berücksichtigung des schwierigen Wohnungsmarktes ist damit zu rechnen, dass der Bezug eigenen Wohnraums zurückgeht und ein Ausbau des öffentlichen Unterbringungssystems mit weiteren Gemeinschaftsunterkünften erforderlich wird.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Für die Umsetzung des Wohn- und Betreuungskonzeptes ist die Schaffung von 4,0 zusätzlichen Stellen erforderlich. Hinzu kommen Sachmittel und Mittel für die ambulante Betreuung der AsylbewerberInnen und Flüchtlinge. Die Aufwendungen belaufen sich voraussichtlich auf ca. 300.000 T€ pro Jahr.

Diese Mittel amortisieren sich jedoch, weil davon ausgegangen werden kann, dass durch eine Erhöhung des Anteils derjenigen, die eigenen Wohnraum anmieten, die Neuschaffung von Übergangswohneinrichtungen begrenzt werden kann bzw. ein stufenweiser Abbau möglich wird. Die Schaffung von 60 zusätzlichen bzw. neuen Unterbringungsplätzen in Form von Gemeinschaftsunterkünften verursacht nach aktuell vorliegenden Angeboten (Wohncontainer) Auf-

wendungen in Höhe von jährlich rund 320.000 T€ einschl. Betreuung. Die Aufwendungen für die Anmietung von Wohnraum für 60 Personen belaufen sich auf ca. 215.000 T€ pro Jahr (Quelle: Sonderauswertung Fachcontrolling 09.2012). Die zusätzlichen Betreuungskosten werden also schon ausgeglichen, wenn pro Jahr 180 Personen eigenen Wohnraum beziehen. Die erforderlichen Ausgaben werden in der Produktgruppe 41.03.01 den Haushalt belasten.

Besondere genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht. Es sind mehr Männer als Frauen unter den Flüchtlingen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

#### **F. Beschlussvorschlag**

1. Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend beschließt:
  - a. Ab März 2013 wird die Wohnverpflichtung für Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadtgemeinde Bremen aufgehoben, wenn die gesetzliche Wohnverpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nach dem Asylverfahrensgesetz beendet ist.
  - b. Ausgenommen sind hiervon sind Personen, deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässig (§ 27a AsylVfG), unbeachtlich (§ 29 AsylVfG) oder offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylVfG) rechtmäßig abgelehnt wurde. Diese Personen können nach einer Wohndauer von 6 Monaten eigenen Wohnraum beziehen.
  - c. Die Deputation stimmt der Einrichtung eines Betreuungsdienstes auf Basis des von der Verwaltung vorgelegten Betreuungskonzeptes zu.
  - d. Bei der Erstaussstattung der Wohnungen wird analog der Regelungen des SGB XII verfahren.
2. Die Deputation erwartet, dass zu gegebener Zeit eine Evaluierung des Wohn- und Betreuungskonzeptes erfolgt und weiterhin Abstimmungsgespräche mit den Bremer Akteurinnen und Akteuren im Flüchtlingsbereich geführt werden.
3. Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend fordert die Verwaltung auf, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten sowie dem Senat und der Bürgerschaft entsprechend zu berichten.

#### Anlagen

## **Niederschrift**

### **Beteiligungsverfahren zum Bürgerschaftsbeschluss "Mehr Wohnungen für Flüchtlinge statt Übergangwohnheime" am 6. Februar 2013**

TeilnehmerInnen: siehe Anwesenheitsliste

Der Bürgerschaftsbeschluss von April 2012 sieht vor, dass die Ergebnisse der eingesetzten Steuerungsgruppe, die ein Konzept zur Neuorganisation der Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften entwickeln sollte, in einem Beteiligungsverfahren mit Bremer Akteurinnen und Akteuren im Flüchtlingsbereich abgestimmt werden. Die Einladung zum Beteiligungsverfahren wurde am 22.1.2013 versandt, das Konzept wurde den Beteiligten am 30.1.2013 per E-Mail übersandt.

Nach mündlicher Vorstellung des Konzeptes durch den Unterzeichner wurden folgende Anforderungen bzw. Verbesserungen von den Beteiligten formuliert:

#### **Gesundheitsamt:**

Bemängelt wurde, dass das Konzept weder Unterbringungsstandards noch Hinweise zur gesundheitlichen Versorgung und Bedarfe enthält.

Weiterhin wurde die festgelegte Wohndauer von 6 Monaten kritisiert. Nach Auffassung des GA sollte das Prinzip der Freiwilligkeit angewendet werden, sofern die gesetzliche Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nicht mehr gegeben ist.

#### **Zuflucht e.V.:**

Die Festschreibung auf eine 6-monatige Wohndauer wird von hier ebenfalls bemängelt. Eine gänzliche Aufhebung der Wohnverpflichtung, bis auf die gesetzlich vorgeschriebene, sollte erfolgen, damit möglichst viele Menschen in Wohnungen ziehen können. Angemerkt wird weiterhin, dass die personelle Ausstattung (Zeitraum) der pädagogischen Begleitung in den ÜWH's für die in der Aufgabenbeschreibung aufgelisteten Aufgaben zu gering sei, zumal die vorgesehene Einbindung von Ehrenamtlichen und deren Koordinierung und "Schulung" eine notwendige aber auch zeitaufwändige Aufgabe ist.

#### **Flüchtlingsrat/Flüchtlingsinitiative**

Auch von hier wird die ersatzlose Streichung einer festgelegten Wohndauer gefordert. Weiterhin wird der geplante Umfang des Betreuungsangebotes als nicht ausreichend bewertet und aus verschiedenen Gründen eine organisatorische Abkoppelung von den ÜWH's, sowohl räumlich als auch personell, gefordert.

Gefordert werden weiterhin der Ausbau und die Finanzierung von Deutschkursen sowie die finanzielle Förderung von freien Beratungseinrichtungen.

Der Verzicht auf KÜ-Scheine (Bekleidung und Beihilfen für die Einrichtung von Wohnungen) ist neben weiteren Forderungen, die sich aus der überreichten schriftlichen Stellungnahme ergeben, für den Flüchtlingsrat/der der Flüchtlingsinitiative von grundlegender Bedeutung.

### **Betreuungsverbände AWO und ASB**

Die VertreterInnen der Betreuungsverbände begrüßten im Großen und Ganzen das Konzept, gaben aber ebenfalls zu bedenken, dass sich eine festgelegte Wohndauer lediglich auf die gesetzlichen Vorgaben beziehen sollte und insoweit auf Freiwilligkeit gesetzt werden sollte. Nach Einschätzung der Betreuungsverbände ist nur ein kleiner Teil der Personen in der Lage, sofort eigenen Wohnraum zu beziehen. Wegen der vorhandenen sozialen Unterstützungsnetzwerke bleiben viele Personen zunächst im ÜWH. Wichtig sind Orientierungshilfen und eine ausreichende ambulante Betreuung nach dem Auszug aus dem ÜWH.

Vom Unterzeichner wird der "Fahrplan" (→ Deputation → Senat → Bürgerschaft) des Unterbringungs- und Betreuungskonzeptes aufgezeigt. Die Deputation für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird am 7.3.2013 mit dem Konzept befasst. Die Anregungen und Kritikpunkte aus dem Beteiligungsverfahren werden den Deputierten dargelegt.

gez. Hergert

## Anforderungen an ein neues Konzept zur Unterbringung und Unterstützung von Flüchtlingen im Land Bremen

6. Februar 2013

Wir begrüßen die geplante Verkürzung der sozialrechtlichen Wohndauer in Heimen, die Einrichtung eines »Betreuungsdienstes« zur Unterstützung bei der Wohnungsanmietung und vor allem die schon geschehene Anpassung der fachlichen Weisungen zur Anmietung von Wohnraum an die Regelungen zum SGB 12.

Das Konzept aus der Sozialbehörde vom 30.01.2013 weist in die richtige Richtung, bleibt jedoch an einigen Stellen unentschlossen und unvollständig.

Deshalb wollen wir als Betroffene, Berater\_innen und Aktivist\_innen der Flüchtlingsinitiativen, die teilweise seit zwei Jahrzehnten in Bremen einen Großteil der Beratungs- und Unterstützungsarbeit unentgeltlich leisten, zum vorliegenden Abstimmungsverfahren unser Fachwissen beitragen.

Ganz grundsätzlich vermissen wir in dem Konzept eine politisch-humanitäre Grundhaltung, die sich knapp mit der Forderung »Gleiche Rechte für alle!« auf den Punkt bringen ließe.

Das vorliegende Konzept geht hingegen von vermuteten Defiziten, der mangelnden Informiertheit und teilweise sogar von der tendenziellen 'Andersartigkeit' bei den zu unterstützenden Menschen aus und versucht, diesen so unterstellten Mängeln durch einen pädagogischen Betreuungsdienst zu begegnen.

Dies halten wir für eine Herangehensweise, die einerseits kausal in die Irre führt und die außerdem andererseits den vergleichsweise großen Erfolg der bisherigen Maßnahmen falsch interpretiert bzw. unterbewertet.

Wie die Maßnahmen der Vergangenheit deutlich gemacht haben, wird die **gesellschaftliche Teilhabe von Menschen in allererster Linie durch die Verbesserung materieller Bedingungen und durch Gleichbehandlung erreicht**. Konkret hat z.B. die Übernahme von Kautionen durch die Sozialbehörde gezeigt, dass die Anmietung von Wohnraum v.a. dadurch erleichtert wird, dass Flüchtlinge Wohnungen zu den ansonsten üblichen Bedingungen anmieten können. Die Stärkung der Rechte und Möglichkeiten sowie die Beratung über diese Rechte kommt im vorliegenden Konzept gegenüber der pädagogischen Betreuung viel zu kurz.

### **1. Die Herabsetzung der Verpflichtung der Wohndauer auf 6 Monate ist nicht ausreichend.**

Mit »Herabsetzung der Wohndauer« ist tatsächlich die durch die Fachliche Weisung der Sozialbehörde zum AsylbLG festgelegte verpflichtende Mindestwohndauer gemeint. Das Argument, diese Zeit sei erforderlich und vorteilhaft, um sich in Bremen zu orientieren, kann uns nicht überzeugen. Wer es innerhalb kürzerer Zeit schafft, eine eigene Wohnung zu bekommen, hat offenbar die 6 Monate nicht benötigt.

Das bisherige Konzept enthält die nach wie vor bevormundende Idee, die Verpflichtung in einem ÜWH zu wohnen, sei eine Hilfe für die Verpflichteten. Tatsächlich kann das *Angebot* in einem ÜWH wohnen zu können, eine Hilfe sein, wie sich derzeit z.B. angesichts der Wohnungssituation zeigt. Wer das Angebot nicht benötigt, sollte nicht verpflichtet werden, es anzunehmen – auch wenn es 'nur' noch um 6 Monate geht.



Die einzige (bundes)gesetzliche Vorgabe zum Wohnen in der Erstaufnahmestelle findet sich (asylrechtlich) im Asylverfahrensgesetz und betrifft außerdem nur Asylsuchende, nicht jedoch Geduldete. Die durch die Fachliche Weisung aufgebaute Hürde ist überflüssig.

**Aus diesen Gründen plädieren wir für eine ersatzlose Streichung der Mindestwohndauer in der Fachlichen Weisung.**

Schließlich wird die für Flüchtlinge zu schaffende Möglichkeit frühzeitig – also im Anschluss an die ZAST-Unterbringung – in private Wohnungen umzuziehen, nicht durch die steigenden Zuzugszahlen erschwert, sondern vielmehr notwendigerweise erforderlich. Bereits im „Entwicklungsplan Integration und Partizipation“ (März 2012) wird dies trotz der seit 2008 steigenden Zuzugszahlen benannt.

Als Anregung sei zudem angefügt: Übergangswohnheime sind nicht die einzig mögliche Maßnahme, einem Wohnungsnotstand unter Flüchtlingen zu begegnen. Vielmehr könnten die allgemeinen Maßnahmen (auch) bei Flüchtlingen Anwendung finden bzw. ausgebaut werden, z.B. sozialer Wohnungsbau, OPR-Wohnraum etc.

## **2. Charakter, Ort und Umfang des geplanten Beratungsangebotes sind nicht ausreichend.**

Ein Großteil des Beratungsbedarfs für Flüchtlinge tritt auch jetzt schon außerhalb der ÜWHs auf und dies wird auch in Zukunft so sein. Die Erfahrung zeigt zudem, dass die ÜWHs in der Vergangenheit unterschiedlich stark und aus unterschiedlichen Gründen von ihrem Beratungsauftrag überlastet bzw. überfordert waren.

Vor allem aber gewährleistet eine Beratung *innerhalb* der ÜWHs nicht, dass die Beratung ausschließlich klient\_innenorientiert, unabhängig und auf der nötigen Vertrauensbasis stattfindet. Denn durch die Überschneidung von administrativen Aufgaben sowie Kontrollfunktionen auf der einen und sozialpädagogischem Beratungsauftrag auf der anderen Seite kann die Beratung von den Betroffenen vielfach nicht als vertrauensbildend wahrgenommen werden.

Die Verwaltung der Unterbringung in Heimen einerseits und die asyl-, aufenthalts- und sozialrechtliche Beratung andererseits muss deshalb im Sinne der Flüchtlinge und ihrer bestmöglichen Unterstützung räumlich, personell und organisatorisch getrennt werden. Um dem Beratungsaufwand auch nur annähernd gerecht zu werden, muss außerdem insgesamt ein deutlich höherer „Betreuungsschlüssel“ angesetzt werden.

## **3. Nicht die Vermittlung in Deutschkurse, sondern das mangelnde Angebot und die Finanzierung von Deutschkursen sind ein Problem.**

Als eine Aufgabe der neu einzustellenden Fachkräfte ist die Vermittlung in Deutschkurse angesprochen. Soweit uns bekannt ist, bestehen keine Probleme bei der Vermittlung, sondern in der Tatsache, dass für die Zielgruppe keine ausreichenden Deutschkurse angeboten werden, u.a. weil dafür keine ausreichende Finanzierung vorhanden ist.

## **4. Freie Beratungseinrichtungen müssen finanziell gefördert werden.**

Ein Großteil der sozialrechtlichen Beratung von Flüchtlingen wird seit Jahren durch freie Initiativen und deren qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter\_innen unentgeltlich ermöglicht. Um diese Unterstützung von Flüchtlingen weiterhin zu gewährleisten, müssen die bestehenden Initiativen institutionell gefördert bzw. deren Förderung ausgebaut werden. Nur so kann die in 1.c) des Bürgerschaftsbeschlusses genannte Beteiligung von Flüchtlingsinitiativen umgesetzt werden.

### **Wir fordern daher die Umsetzung folgender Punkte:**

- Ersatzlose Streichung der Mindestwohndauer in Übergangwohnheimen
- Erstellung eines bedarfsdeckenden Unterstützungskonzepts und Ermöglichung des Zugangs dazu bereits während der Unterbringung in der ZAST
- Ermöglichung einer bedarfsorientierten sozial-/rechtlichen Beratung (dabei Streichung der Beratungsziele »Rückkehr« und »Weiterwanderung« in der Stellenausschreibung)
- Konkretisierung der Stellen für die ambulante Begleitung mit Beschäftigungsvolumina und Stellenbeschreibung
- Keine weitere Belastung der Beratungsstelle für Flüchtlinge bei der AWO ohne Stellenaufstockung, da diese bereits überlastet ist
- Verzicht auf die Gutscheinpraxis bei der Erstausrüstung; Auszahlung ohne Kostenübernahmescheine
- Sicherstellung freien Internet-Zugangs für die Zielgruppe in Übergangwohnheimen, solange diese noch existieren
- bedarfsdeckende Finanzierung qualifizierter, spezifischer Deutschkursangebote
- Herstellung vielsprachiger Informationsflyer; Erarbeitung eines Leitfadens für Flüchtlinge zur Wohnungsnahme
- Anpassung der allgemeinmedizinischen Beratungsstruktur (Gesundheitsamt) an den wachsenden Bedarf
- Ausbau der psychosozialen Beratungsstruktur (z.B. durch Refugio)
- Bereitstellung von Kontingenten für wohnungssuchende Flüchtlinge durch Wohnungsbaugesellschaften vorantreiben
- regelmäßige Evaluation des Konzepts durch die bestehende Steuerungsgruppe unter Beteiligung der freien Beratungsinitiativen.

Bremen, 6. Februar 2013

AG »Wohnungen für alle« c/o Flüchtlingsrat  
und Flüchtlingsinitiative Bremen e.V.



Senatskanzlei • Postfach 10 25 20 • 28025 Bremen

**Referat I-01**

Integrationspolitik, Migrations-  
und Integrationsbeauftragte  
Dienstort: Ansgaritorstraße 22,  
28195 Bremen

Auskunft erteilt Silke Harth  
Zimmer 200

T (04 21) 3 61 6883  
F (04 21) 4 96 6883

E-Mail  
silke.harth@sk.bremen.de

Mein Zeichen  
SK-I-01

Bremen, 21. Februar 2013

## **Umsetzung des KOA-Beschlusses und des Bürgerschaftsbeschlusses zum stufenweisen Abbau von Gemeinschaftsunterkünften für AsylbewerberInnen und Flüchtlinge – Konzeptionelle Vorschläge Ihres Hauses**

Sehr geehrter Herr Hergert,

gerne möchte ich Ihnen im Vorfeld der Deputationsberatungen meine Auffassung zu den konzeptionellen Vorschlägen Ihres Hauses, wie sie in der Steuerungsgruppe zum Teil andiskutiert wurden und von Ihnen den in der Flüchtlingsarbeit Beteiligten am 6. Februar 2013 zur Diskussion gestellt wurden, übermitteln.

Wie auch Ihr Haus bedaure ich, dass die Zielrichtung, Übergangswohnheime stufenweise abzubauen und die Wohndauer von Menschen in zentralen Wohnangeboten zu reduzieren, angesichts einer schwierigen Lage am Wohnungsmarkt und den derzeit steigenden Zuwanderungszahlen nicht in dem Maße umsetzbar ist, wie dies zum Zeitpunkt der o.g. Beschlüsse zu erhoffen war. Vor dem Hintergrund einer äußerst schwierigen Lage am Wohnungsmarkt ist es anerkennenswert, dass die Anstrengungen Ihres Hauses und der beteiligten Träger und Initiativen dazu geführt haben, dass deutlich mehr Personen und Familien im vergangenen Jahr Wohnungen finden konnten. Ich kenne Ihre vielfältigen Anstrengungen diese Tendenz auch in 2013 zu verstetigen und zu steigern.

In diesem Zusammenhang ist sehr positiv, dass es dem Sozial- und dem Bauressort gelungen ist, die Übernahme von Mietkautionen für AsylbewerberInnen und den Zugang von Flüchtlingen mit Duldungsstatus zu Wohnberechtigungsscheinen zu ermöglichen. Bremen hat meines Wissens mit letzterem Aspekt eine Vorreiterrolle.

Zur Frage der Wohndauer hat Ihr Ressort in der Steuerungsgruppe sowie im vorgelegten Konzept die Zielrichtung formuliert, die derzeit gültigen 12 Monate Wohnverpflichtung auf 6 Monate zu reduzieren. Dies halte ich nicht für ausreichend, sondern plädiere sehr dafür, keine Wohnverpflichtung seitens der Kommune Bremen vorzuschreiben, die über die vorgesehene verpflichtende Verweildauer aus dem Asylverfahrensgesetz (mind. 6 Wochen, bis zu 3 Monaten Aufnahmeeinrichtung, Sollregelung für das an-



schließende Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften) hinausgeht. Zwar nehme ich wie Sie wahr, dass eine große Zahl von Familien und Personen die Orientierungs- und sprachliche Hilfe schätzen, die Ihnen die Zeit in bremischen Gemeinschaftsunterkünften und durch die AnsprechpartnerInnen vor Ort gewährt werden. Zugleich sehe ich jedoch nicht, dass diejenigen, die sich in der Lage sehen, allein oder unterstützt durch ein soziales Umfeld von Familienangehörigen oder Freunden in Bremen eine Wohnung zu finden, diese Möglichkeit untersagt sein sollte. Ein Verzicht auf eine bremische Vorgabe trägt der Individualität der Flüchtlinge Rechnung und könnte zugleich Wohnraumdruck in den Gemeinschaftsunterkünften entschärfen.

Für alle Beteiligten, zuallererst die Familien, die eine Wohnung beziehen wollen, ebenso wie für die beteiligten Fachkräfte und Behörden halte ich zudem die Abkehr vom Sachleistungsprinzip bei der Erstaussstattung für Wohnungen für wesentlich. Aus der Praxis wissen wir, dass sich das Gutscheinsprinzip nicht bewährt hat und daher abgeschafft werden sollte, um allen Beteiligten unnötige Wege und Termine zu ersparen.

Für das Gelingen des Ziels, Menschen früher den Weg zu privat angemietetem Wohnraum zu öffnen und sie dabei nicht mit ihren Fragen und Anliegen allein zu lassen, ist das angedachte Konzept zur ambulanten Betreuung wesentlich, das ich in seiner Grundausrichtung ebenso begrüße, wie ich mich freue, dass es einem Träger gelungen ist, für ein Projekt zur ambulanten Betreuung finanzielle Unterstützung durch das BAMF zu bekommen. Ihr mündlich vorgetragenes Ziel, z.B. die Verfügbarkeit von Internetrechnern in den Gemeinschaftsunterkünften zu verbessern, damit die BewohnerInnen die Möglichkeit zu selbständiger Recherche auf dem Wohnungsmarkt haben sowie die Erstellung von Infomaterialien in Fremdsprachen, unterstütze ich sehr.

Zweifelsfrei wäre integrationspolitisch der unmittelbare Zugang zu Integrationskursen für die Menschen von hohem Wert – auch unter dem Aspekt des früheren individuellen Wohnens. Das Defizit des mangelnden Zugangs zu Integrationskursen für AsylbewerberInnen und Flüchtlinge wird von Bremen und anderen Bundesländern gegenüber dem Bund bewegt. Zugleich wird hier deutlich, dass die Sprachkurse, die zusätzlich durch die Kommune ermöglicht werden, eine strukturelle Lücke, die im Bund geheilt werden müsste, notdürftig zu schließen versuchen.

Ich bitte Sie, meine Argumente in den weiteren Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Silke Harth

Migrations- und Integrationsbeauftragte

## Synopse und Bewertung zum Beteiligungsverfahren „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge statt Übergangwohnheime

Wohn- und Betreuungskonzept für AsylbewerberInnen und Flüchtlinge  
in der Stadtgemeinde Bremen; Deputationsvorlage vom 21.2.2013

Vorschlag Steuerungsgruppe	Einwände/Vorschläge Beteiligungsverfahren	Bewertung/Umsetzungsvorschläge
Festschreibung der Wohndauer auf 6 Monate in den Gemeinschaftsunterkünften	Gänzliche Aufhebung der Wohnverpflichtung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften	Aufhebung der Unterbringungsverpflichtung bis auf die gesetzliche Regelung nach dem Asylverfahrensgesetz ist möglich und sollte konsequenterweise umgesetzt werden. Als Einschränkung muss jedoch hingenommen werden, dass ausreisepflichtige Personen erst nach einer Verweildauer von 6 Monaten berechtigt sind eigenen Wohnraum zu beziehen. Dies ist aus rein verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich.
	Aufnahme von Unterbringungsstandards und gesundheitliche Versorgung und Bedarfe	Wurde in das Konzept nicht aufgenommen, weil: Aktueller Unterbringungsstandard die Unterbringung in appartementähnlicher Wohnform ist. Die gesundheitliche Versorgung von AsylbewerberInnen und Flüchtlinge in Bremen beispielhaft ist. Eine Rückkehr zu anderen Systemen ausgeschlossen werden kann.
Betreuungskonzept mit zusätzlichen Betreuungskräften für die Vorbereitung, Begleitung und Orientierung auf den Wohnungsmarkt in den Gemeinschaftsunterkünften mit einem zusätzlichem Personalschlüssel von 1,0 BV zu 120 zu Betreuenden, max. jedoch 1,0 BV pro ÜWH; zusätzliche ambulante Betreuung nach individuellem Bedarf auf Stundenbasis	Der geplante Umfang des Betreuungsangebotes wird als nicht ausreichend bewertet Eine organisatorische Abkoppelung der Betreuung von den ÜWH's, sowohl räumlich als auch personell, wird als vorteilhaft erachtet. Die finanzielle Förderung von freien Beratungseinrichtungen wird erwartet.	Vom Fachreferat wird die Erweiterung der Betreuung, weil es sich um eine zusätzliche Stellenausstattung handelt, als ausreichend angesehen, zumal durch die zusätzlichen Betreuungskräfte das ehrenamtliche Engagement gefördert und erweitert werden soll. Eine räumliche und personelle Trennung hat sicherlich Vorteile, wird jedoch als uneffektiv angesehen, weil die Beratung und Begleitung der Personen vor Ort beginnt und eine weitestgehende Abstimmung mit allen Beteiligten ohne (Um-)Wege erfolgen kann. Die finanzielle Förderung freier Träger erfolgt und wird, sofern weiterhin Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, weiterhin erfolgen.

	Gefordert wird der bedarfsdeckende Ausbau und die Finanzierung von Deutschkursen	Derzeit werden Deutschkurse über die Einrichtungsträger, Selbsthilfeförderung sowie als Projektförderung über die VHS in einem Gesamtumfang von 20 T€ finanziert. Eine Erweiterung kann erfolgen, sofern weitere Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen, was derzeit aber nicht absehbar ist. Bremen ist zusammen mit anderen Bundesländern auf Bundesratsebene darum bemüht, eine Änderung der Integrationskursverordnung herbeizuführen.
	Der Verzicht auf KÜ-Scheine (Bekleidung und Beihilfen für die Einrichtung von Wohnungen)	Obwohl auch weiterhin das Sachleistungsprinzip im AsylbLG festgelegt ist, sollte zukünftig darauf verzichtet werden, KÜ-Scheine für die Einrichtung von Wohnungen auszustellen. Der bürokratische Aufwand ist sehr hoch und uneffektiv, weil in den Möbellagern kaum passendes Mobiliar oder andere Ausstattungsgegenstände vorhanden sind. Insoweit sollen die Regelungen zum SGB XII zur Anwendung kommen.
Evaluation nach 18 Monaten und regelmäßige Gespräche zwischen Behörde und Beteiligten	Regelmäßige Evaluation des Betreuungskonzeptes	Wird durch Beschluss der Deputation festgelegt. Regelmäßige Gespräche werden gewährleistet.

21.2.2013